



Beschlüsse

des Landesparteitages
der FDP Schleswig-Holstein

am 11. November 2014
in Rendsburg, „Hohes Arsenal“

Renten sichern! – Versicherungsfremde Leistungen überprüfen und durch Steuern finanzieren.

Die FDP Schleswig-Holstein fordert, dass die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Alterssicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung vollständig für die Alterssicherung verwendet und eindeutig von nicht-beitragsgedeckten ("versicherungsfremden") Leistungen abgegrenzt werden. Die FDP Schleswig-Holstein will erreichen, dass "versicherungsfremde" Leistungen der Rentenkassen vollständig durch Bundeszuschüsse gedeckt werden. Der Umfang der nicht beitragsgedeckten Leistungen muss jährlich zeitnah ermittelt, veröffentlicht und überprüft werden. Diese Leistungen dienen der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben und ihre Finanzierung darf deshalb nicht zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern der Rentenversicherung erfolgen und deren Rentenansprüche schmälern.

Das Reformziel der FDP Schleswig-Holstein ist es, durch eine Stärkung des gesetzlichen Rentensystems

- die Risiken von Altersarmut zu reduzieren,
- weitere Absenkungen des Rentenniveaus zu bremsen ohne dabei
- die paritätische Beitragsfinanzierung zu überfordern.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, fordert die FDP Schleswig-Holstein ein langfristig tragfähiges Gesamtkonzept, das die durch die "Rentenreformen" der letzten Jahre verursachten Defizite des gesetzlichen Rentensystems korrigiert. Hierbei muss der von Wissenschaftlern (u.a. des "Sachverständigenrates") prognostizierte Verfall des Brutto-Rentenniveaus bis auf 40 Prozent (bei "Standardrentnern" mit 45 Versicherungsjahren!) bis zum Jahr 2030 gestoppt und die hohe Subventionierung von einzelnen kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukten korrigiert werden.

Flexible Altersgrenzen für den Ruhestand im Öffentlichen Dienst

Die FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen des geltenden Rechts Angestellten und Beamten des Landes ermöglicht wird, den Übergang in den Ruhestand auf Antrag hinauszuschieben, soweit keine Bedenken gegen die weitere Dienstfähigkeit bestehen.

Für eine grundsätzliche Neugestaltung des deutschen Rentensystems

Die FDP Schleswig-Holstein spricht sich angesichts der Herausforderungen durch den demographischen Wandel unserer Gesellschaft für eine grundsätzliche Neugestaltung des deutschen Rentensystems aus.

Das deutsche Rentensystem basiert auf dem Grundgedanken des Generationenvertrages, nachdem die jeweils im Erwerbsleben stehende Generation die Renten der nicht mehr erwerbstätigen Generation im Umlageverfahren finanziert.

Der demographische Wandel wirkt sich durch zwei Komponenten auf dieses Rentensystem aus: Zum einen durch das immer höhere Lebensalter der Bevölkerung und zum anderen durch die Abnahme der Geburtenrate und die dadurch eintretende Verringerung der Anzahl der später Erwerbstätigen. Immer weniger Erwerbstätige (mit immer länger werdenden durchschnittlichen Lebenszeiten für die berufliche Ausbildung – also ohne echte Beitragszahlungen), müssen immer mehr Altersrentner mit immer längerer Lebenszeit finanzieren.

Ein solches System funktioniert zukünftig nur, wenn entweder die Lebensarbeitszeit und/oder die Beiträge drastisch erhöht oder die Rentenleistungen drastisch vermindert werden. Das schlichte Festhalten an diesem rein umlagefinanzierten Rentensystem dürfte zur Folge haben, dass bei erheblich steigenden Rentenbeiträgen für meisten Rentenbezieher nur das Existenzminimum abgesichert werden könnte. Deshalb bedarf es einer grundsätzlichen Neugestaltung des Systems.

Die FDP sieht in einer Kombination aus einem umlagefinanzierten und einem kapitalgedeckten System die Zukunft der ersten Säule der gesetzlichen Altersvorsorge. Dabei ist der durch Umlage finanzierte Teil zukünftig durch ein System fiktiver Guthaben der Beitragszahler auf individuellen Beitragskonten mit fiktiver Verzinsung zu ersetzen (sog. notional defined contribution system (NDC)).

Eine Umstellung unseres Rentensystems auf ein rein kapitalgedecktes System ist nicht realisierbar, weil in einer Übergangsfrist durch Steuermittel sämtliche Rentenleistungen finanziert werden müssten, die ältere Generationen durch ihre Beitragsleistungen erworben haben und die es zu sichern gilt. Ein kleiner Anteil, vor allem aber ggfs. derzeit erzielte Überschüsse, sollten allerdings in einen kapitalgedeckten Teil der gesetzlichen Alterssicherung fließen. Dies könnte nach schwedischem Modell auch ein Anteil von ca. 2,5% der Beiträge sein, die als sogenannte Prämienrente auf freiwilliger Basis erbracht werden können.

Ziel der Umstellung des umlagefinanzierten Teils der Rentenversicherung auf ein NDC-System ist es, einen starken Anstieg der Beitragssätze zu verhindern, unfaire Umverteilungseffekte auszuschließen und Transparenz für alle Beitragszahler zu schaffen.

Dabei werden die Beitragszahlungen – und nur diese – auf fiktiven Konten geführt, die von Anfang an einer Verzinsung unterliegen. Dieser Zinssatz bestimmt sich allein aus dem Wachstum der Beitragssumme und ist dadurch geeignet, sämtliche demographischen Veränderungen sofort und ohne weitere gesetzliche Eingriffe abzubilden. Bei Renteneintritt wird das fiktive Vermögen gemäß versicherungsmathematischen Regeln in eine lebenslange Rente konvertiert. Dadurch werden Veränderungen der Lebenserwartung sofort und ohne gesetzgeberischen Eingriff berücksichtigt.

Mit dieser Umstellung auf ein NDC-System lassen sich viele Vorteile erzielen, die wir im Rentensystem verankern wollen:

- Es fördert die Transparenz der umlagefinanzierten Säule, indem es klar die individuellen Beiträge und die daraus resultierenden Leistungsansprüche identifiziert.
- Es schafft für Beitragszahler die Freiheit zur selbstbestimmten Wahl des eigenen Verrentungsalters oberhalb eines festgelegten Mindestalters.
- Es stärkt das Prinzip, dass Renten auf dem Lebenszeiteinkommen basieren und belohnt Arbeitnehmer, die früh in den Arbeitsmarkt eintreten.
- Es erlaubt es einfach, Transferleistungen als Ersatzbeiträge zu identifizieren und sorgt dafür, dass diese Transferleistungen nur steuerlich finanziert werden können. Damit verhindert das System die Belastung der Beitragszahler mit rentenfremden Leistungen.
- Es bietet einen Rahmen, um ggfs mittelfristig auch Selbständige und Beamte in das System mit einzubeziehen.

Wir sprechen uns dafür aus, als erstmögliches Renteneintrittsalter das 60. Lebensjahr festzulegen. Ab diesem Lebensalter soll der Renteneintritt von jedem Menschen selbst festgelegt werden können, soweit bis dahin aus der gesetzlichen Rente sowie etwaiger betrieblicher oder privater Altersvorsorge ein Einkommen erzielt wird, das oberhalb eines Grundsicherungsniveaus liegt. Vom Zeitpunkt des Renteneintritts sollen darüber hinaus keine Hinzuverdienstgrenzen bestehen.

Mit dieser Möglichkeit verbindet sich auch unsere Erwartung, dass sich durch die Freiwilligkeit in der Festlegung des Renteneintrittsalters ein größerer Teil der Menschen für ein längeres Erwerbsleben entscheiden werden. Das in Schweden eingeführte Modell hat diese gezeigt, denn Schweden hat das höchste faktische Durchschnittsrenteneintrittsalter in ganz Europa.

Die Hinzuverdienstgrenzen für Rentenbezieher sind schon heute eine unverhältnismäßige Freiheitsbeschränkungen. Nach der Einführung des neuen Systems werden sie obsolet sein, weil die Rente auf der Basis der individuellen Leistungskonten gezahlt wird. Von den neben der Rente erzielten Einkünften sind allerdings Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten. Auch die weitere, freiwillige Einzahlung in die Rentenkasse zur Erzielung von Rentensteigerungen ist möglich.

Für alle Menschen, die bis zu Ihrem 67. Lebensjahr aus dem gesetzlichen Rentensystem und einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge keine Einnahmen erzielen können die ein staatlich festgelegtes Existenzminimum erreichen, wird eine staatliche Garantierente gezahlt, die ausschließlich aus Steuern zu finanzieren ist.

Von der Konzeption her ist diese Garantierente eine staatlich finanzierte Aufstockung der Einkommensrente, entsprechend der schon heute in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung angelegten Grundsicherung im Alter. Sie erspart allerdings Rentenbeziehern den zusätzlichen Gang zum Sozialamt, sondern sichert ihnen – analog dem Bürgergeldsystem – eine bedarfsorientierte, bedürftigkeitsgeprüfte und existenzsichernde Altersversorgung. Der

Gesetzgeber ist insoweit frei die Bedingungen für den Bezug und die Höhe festzulegen, hat dazu allerdings die erforderlichen Mittel aus Steuergeldern aufzubringen. Insbesondere das schwedische Rentenmodell sieht insoweit bestimmte Anwartschaftszeiten vor und die Höhe richtet sich nach Familienstand und Dauer eines Wohnsitzes im Inland.

In der Eigenverantwortung jedes Einzelnen können und sollen neben dieser Säule der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge wahrgenommen und ausgebaut werden.

Uns ist bewusst, dass trotz dieser Umstellung des gesetzlichen Rentensystems für viele Menschen die Notwendigkeit einer zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge bestehen wird, um ein angestrebtes Wohlstandsniveau auch im Alter zu realisieren. Freiräume dazu entstehen für die Bürgerinnen und Bürger vor allem durch finanzielle Entlastungen im Steuersystem, wie sie die FDP seit langem fordert.

Gesundheit

Die FDP-Schleswig-Holstein setzt sich zur Sicherstellung der pflegerischen und ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum ein für

- eine deutlich angemessenere Bezahlung in den Pflegeberufen und
- eine Implementierung einer leistungsbezogenen Bezahlung der ärztlichen Berufe

Geburtshilfe auch im ländlichen Raum erhalten

Die FDP Schleswig-Holstein versteht unter einem geburtshilflichen Angebot die klinische und außerklinische Versorgung.

Um eine ausreichende Versorgung von geburtshilflichen Angeboten, insbesondere im ländlichen Raum, zu erhalten, spricht sich die FDP Schleswig-Holstein für den Erhalt kleinerer Kliniken mit niedrigerer Versorgungsstufe aus.

Als Richtgrößen sind Einzugsbereiche von zu versorgenden Schwangeren (> 25 pro Jahr) unter Berücksichtigung von saisonalen Veränderungen durch Urlauberinnen und Zuzug durch Flüchtlinge sowie die vorhandene Verkehrsinfrastruktur (Erreichbarkeit der Klinik vom Wohnort mit privatem PKW +/- 30 Minuten) zu berücksichtigen.

Ein Flächenland wie Schleswig-Holstein benötigt für eine auskömmliche Versorgung von Frühgeburten und Hochrisikopatienten wenige hochspezialisierte Perinatalzentren mit >1000 Fällen pro Jahr. Eine Reduzierung der heute neun Standorte wird dann befürwortet, wenn im Gegenzug Geburtskliniken die flächendeckende Versorgung sicherstellen.

Ausbau der Palliativmedizin

Um den Herausforderungen des demographischen Wandels, der unter anderem zu einer Zunahme schwerer Erkrankungen in höherem Lebensalter führt zu begegnen, setzt sich die FDP für einen bedarfsangepassten Ausbau der Palliativmedizin im ambulanten-, stationären- und im Hospizbereich ein.

Parallel hierzu sind eine Anpassung der Ausbildungskapazitäten beteiligter Berufsgruppen und eine breite und umfassende Aufklärung über die Aufgaben und Möglichkeiten der Palliativmedizin erforderlich.

An Krankenhäusern und unabhängigen Pflegeeinrichtungen soll die Zahl der Pflege- und Versorgungsplätze für die Leiden in der letzten Lebensphase deutlich ausgebaut werden, um jedem Menschen in größtmöglichem Maße dabei zu unterstützen, auch in der Lebensphase ohne Aussicht auf Heilung seiner Leiden menschenwürdig und selbstbestimmt zu leben. Die Finanzierung dieser Leistungen aus Pflegekassen und Krankenkassen muss darüber hinaus ausgebaut werden.

Sterbehilfe legalisieren – auch für Minderjährige

Die FDP Schleswig-Holstein fordert die Erlaubnis der aktiven, passiven sowie indirekten Sterbehilfe und die Schaffung einer eindeutigen rechtlichen Grundlage zu dieser Thematik.

Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, dass jeder Mensch nicht nur das Recht zur Gestaltung des eigenen Lebens hat, sondern auch das des eigenen Sterbens haben muss.

In vielen anderen europäischen Ländern wie den Niederlanden, Belgien oder der Schweiz ist dieses Recht der Betroffenen gesetzlich verankert. Das deutsche Strafgesetzbuch hat für diesen Fall hingegen noch keine ausdrückliche Regelung getroffen.

Dies muss unter folgenden konkreten Richtlinien nachgeholt werden

1. Krankheitsbild:

-Die Person erleidet als Folge eines Unfalls oder einer Erkrankung anhaltendes unerträgliches Leiden, macht eine anhaltende und unerträgliche Notlage geltend, oder leidet unter einer unheilbaren degenerativen und tödlichen Krankheit und

-Die Person ist der Auffassung, dass sie sich auf Grund der Beeinträchtigung ihrer Würde und ihrer Lebensqualität in einer Lage befindet, in der sie ihr Existenz nicht fortsetzen möchte

2. Willenserklärung

-Der Wunsch zur Sterbehilfe muss, wenn die betroffene Person physisch nicht in der Lage ist ihren Willen zu bekunden, im Vorwege durch eine Patientenverfügung festgelegt worden sein. Liegt keine vor reichen Aussagen von Angehörigen zur Willensbekundung nicht aus.

-Die Willensbekundung zur Sterbehilfe muss notariell beglaubigt werden.

-Die Freiwilligkeit zum Zeitpunkt der Willenserklärung muss eindeutig feststehen und selbstverantwortlich getroffen wurden sein.

3. Rechtliches

- Bevor dem Wunsch nach Sterbehilfe stattgegeben wird, muss in jedem Fall ein zweifach geprüftes fachärztliches Gutachten, welches eindeutig belegt, dass die betroffene Person unheilbar krank ist, vorliegen. Desweiteren ist schriftlich dokumentiert nachzuweisen, dass die betroffene Person fachärztlich umfassend und verständlich über ihren Gesundheitszustand sowie über alternative Möglichkeiten, insbesondere der Palliativmedizin, informiert wurde.“

-Der Tod der Person darf nur in Anwesenheit eines weiteren Arztes herbeigeführt werden

-Ärzte und Pflegepersonal dürfen zur Ausführung der Sterbehilfe nicht verpflichtet werden

-Jeder Fall aktiver Sterbehilfe ist einer Kontrollkommission vorzulegen und eingehend dahingehend zu prüfen, ob die rechtliche Vorgabe eingehalten wurde.

-Das Leiden Betroffener kennt leider auch keine Altersgrenze, Wir fordern daher die aktive, passive und indirekte Sterbehilfe – unter folgenden zusätzlichen Bedingungen auch auf Minderjährige auszuweiten:

-Es bedarf in jedem Fall eines Antrages der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

-Es bedarf in jedem Fall eines fachärztlichen Gutachtens, welches eindeutig belegt, dass die betroffenen Patienten unheilbar krank sind und unter starken Schmerzen leiden, die nicht durch Medikamente zu lindern sind

Wiedereinführung von Ziffernnoten an Grundschulen

Die FDP Schleswig-Holstein fordert die Wiedereinführung der Ziffernnoten an Grundschulen in Schleswig-Holstein. Ziel muss eine transparente Bewertung der schulischen Leistungen von Kindern durch eine Kombination von textlicher und ziffernmäßiger Bewertung sein.

Die FDP Schleswig-Holstein initiiert dazu eine Volksinitiative

Gemeinsam für Deutschland - Liberale Forderungen für eine menschenwürdige Unterbringung und bedürfnisorientierte Integration von Zuwanderern und Flüchtlingen

In den letzten Jahren sind die Zahlen der Zuwanderer und insbesondere der Flüchtlinge vor Bürgerkriegen in Nordafrika, dem Nahen und Mittleren Osten signifikant angestiegen. Diese Entwicklung stellt unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen.

Auf Europa- und Bundesebene müssen deshalb verschiedene Lösungsstrategien entwickelt werden, die den besonderen Umständen Rechnung tragen. Bundesländer und insbesondere Kommunen müssen diese Probleme mit und nahe am Bürger lösen. Nur so können Ghettoisierung, Fremdenhass sowie Menschenunwürdigkeit vermieden und bedürfnisorientierte Integration gewährleistet werden.

Deshalb fordert die FDP Schleswig-Holstein:

Faire Verteilung von Zuwanderern und Flüchtlingen in Europa

Derzeit gilt für ankommende Asylsuchende die in Europa vereinbarte Dublin-III-Verordnung der Europäischen Union, der sich durch Vertrag die Nicht-EU-Staaten Norwegen, Island und die Schweiz angeschlossen haben. Diese besagt, dass der Mitgliedsstaat, in dem zuerst ein Asylantrag gestellt wurde, zuständig ist und auch bis zum Abschluss des Verfahrens bleibt. Dies stellt insbesondere die am Rand Europas liegenden Länder (z.B. Italien, Malta und Spanien) vor große Herausforderungen, da in der Regel dort ein Asylantrag gestellt wird, wo zuerst europäischer Boden betreten wird. Um genau diese Länder zu entlasten und insgesamt eine faire Verteilung auf die Staaten zu gewährleisten, muss ein Schlüssel für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge vereinbart werden. Der Schlüssel sieht eine Verteilung auf die Mitgliedstaaten je nach Bevölkerungsstärke und Wirtschaftskraft vor. Er soll darüber hinaus auch familiäre Bindungen in die einzelnen Staaten sowie Sprachkenntnisse der Asylsuchenden berücksichtigen, um eine schnellere Integration zu ermöglichen.

Den einzelnen Staaten muss es freistehen, über den für sie errechneten Aufnahmeanteil weitere Asylsuchende aufnehmen zu können.

Bis zur Schaffung eines fairen Verteilerschlüssels sollte auf europäischer Ebene ein Fond eingerichtet werden, der dazu dient, dass Staaten dann einen finanziellen Ausgleich bekommen können, wenn sie mehr Schutzsuchende aufnehmen, als die für sie jeweilige errechnete Landesquote. Hierdurch sollen die Sozialsysteme der einzelnen Staaten vor Überbeanspruchung weitgehend geschützt und die Bereitschaft zur einvernehmlichen Lastenteilung unter den Staaten gefördert werden, damit die europäische Verantwortung gemeinsam gelebt wird.

Förderung der Zuwanderung von Fachkräften

Die Arbeitsmigration hat für Deutschland an Bedeutung gewonnen, da in vielen Bereichen das Angebot an einheimischen Fachkräften zur Deckung des Bedarfs nicht mehr ausreicht. Um den Bedarf an Fachkräften aus dem mittleren und höheren Qualifikationsbereich zu decken, ist eine Anwerbung geeigneter Personen aus dem Ausland notwendig.

Deutschland gehört zwar zu den OECD-Ländern mit den geringsten Hürden für die Zuwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte, dennoch belegt es bei den Zuwanderungsraten einen der letzten Plätze innerhalb der OECD. Ein Grund hierfür ist, dass gute Deutschkenntnisse in vielen Unternehmen als wichtigstes Einstellungskriterium gelten. Deshalb soll der Deutschunterricht in den wichtigsten Herkunftsländern potenzieller Arbeitsmigranten gefördert sowie in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern gezielt berufsspezifische Sprachkurse angeboten werden.

Außerdem muss die Werbung der deutschen Hochschulen und damit der Wettbewerb um internationale Studenten verstärkt werden, da diese die größten Chancen auf einen Arbeitsplatz in Deutschland haben, weil sie über einen nationalen Hochschulabschluss und zudem über gute Deutschkenntnisse verfügen. Analog zur Regelung für Studenten, die für ein Studium nach Deutschland kommen, sollen auch Auszubildende aus Drittstaaten, die eine Lehre in Deutschland absolvieren wollen, einen Aufenthaltstitel erhalten.

Darüber hinaus muss Arbeitsmigration unter klar definierten Voraussetzungen grundsätzlich erlaubt werden. Hierfür ist ein Punktesystem zur Auswahl von geeigneten Zuwanderern einzuführen. Dieses System soll nicht das ohnehin schon komplexe Einwanderungssystem komplizieren und ersetzen, sondern sich an den vorhandenen Auswahl- und Zuwanderungskriterien orientieren. Ein geringer Bildungsabschluss kann so beispielsweise durch bessere

Sprachkenntnisse ausgeglichen werden. Sobald eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht wurde, ist dem Antrag stattzugeben.

Asylbewerbern sollen zudem die rechtlichen Möglichkeiten eingeräumt werden, sich auch in bereits laufenden Asylverfahren für andere Aufenthaltstitel, wie beispielsweise die Blue Card, bewerben zu können. Mit dieser Forderung soll insbesondere den Kriegsflüchtlingen, die aufgrund ihrer Flucht keine Möglichkeit auf eine qualifizierte Zuwanderung hatten, die Möglichkeit eröffnet werden, dem deutschen Arbeitsmarkt leichter und schneller zur Verfügung zu stehen. Unter anderem deshalb muss das System zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse weiter erleichtert und beschleunigt werden.

Keine Beschränkung zum Arbeitsmarktzugang

Mitte September 2014 hat der Bundesrat eine Änderung beim Arbeitsmarktzugangsrecht beschlossen. Für Menschen im Asylverfahren, die eine Aufenthaltsgestattung haben und für Menschen mit Duldung, besteht in den ersten drei Monaten ein grundsätzliches Arbeitsverbot. Anschließend, bis zum 15. Monat des Aufenthalts, dürfen diese Personen nur nach einer vorherigen Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur eine Beschäftigung aufnehmen.

Damit Asylbewerber den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen schnellstmöglich selbst sichern können und nicht dazu gezwungen werden, staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, ist das Arbeitsverbot für Asylbewerber sowie die Vorrangprüfung abzuschaffen. Durch diese Änderungen werden zudem die Chancen auf schnellere Integration des Arbeitenden sowie auf die Erteilung eines gesicherten Aufenthaltstitels erhöht.

Jene Migranten, die teilweise bereits seit Jahrzehnten in Deutschland leben und die durch den Wegfall einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung - beispielsweise durch das Erreichen des 18. Lebensjahres ihres (jüngsten) Kindes - abgeschoben werden sollen, darf, sofern sie gegen eine etwaige Anordnung noch gerichtlich vorgehen können, die Arbeitserlaubnis erst mit Abschluss des Verfahrens durch ein rechtskräftiges Urteil entzogen werden. Bis dahin dürfen sie ihren Lebensunterhalt durch Teilnahme am Arbeitsmarkt weiterhin selbstständig sichern, um nicht einem weiteren Ausweisungsgrund durch Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen ausgesetzt zu sein.

Ebenso sollen Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wird, eine Rückführung aber nicht vollzogen werden kann, weiterhin die Teilnahme am Arbeitsmarkt gewährt werden.

Durch diese Regelungen soll auch eine Sicherheit für den Arbeitgeber entstehen, der bei drohender Abschiebung und durch Entzug der Arbeitserlaubnis mit einer fortdauernden Beschäftigung seines Arbeitnehmers rechnen kann.

Ausweitung des Bleiberechtes

Auf die Einführung des stichtagsunabhängigen Bleiberechtes für Jugendliche und Heranwachsende in § 25 a AufenthG, welches die FDP geschaffen hat und von dem auch deren Eltern profitieren können, muss endlich in Abstimmung mit den Ländern eine generelle stichtagsunabhängige Lösung für die vielen tausend Betroffenen folgen, die bereits seit Jahren in Deutschland leben, und hier auch absehbar bleiben werden.

Sofern eine Aufhebung der Duldung nicht absehbar ist, ist von Kettenduldungen abzusehen, da diese nicht selten zu enormen psychischen Belastungen der Betroffenen führen.

Vollständige Bewegungsfreiheit in Deutschland

Nach Inkrafttreten der vom Bundesrat im September 2014 beschlossenen Gesetzesänderung dürfen Asylsuchende und Geduldete weiterhin nicht frei über ihre Wohnsitzwahl entscheiden, können sich jedoch nach vier Monaten Aufenthalt in Deutschland

frei bewegen. Es gibt jedoch Ausnahmegründe von der Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesgebiet, die faktisch dafür sorgen, dass die sogenannte Residenzpflicht (räumliche Beschränkung von Asylbewerbern und Geduldeten, die ein Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs verbietet und innerhalb Europas nur in Deutschland gilt) auch über die Viermonatsregelung hinaus bestehen bleibt. Die vorgesehenen Ausnahmegründe sind daher abzulehnen. Ein umfassendes Recht auf Bewegungsfreiheit durch die vollständige Abschaffung der Residenzpflicht ist zu schaffen.

Sicherstellung von finanzieller Unterstützung durch den Bund für die Kommunen

Die Länder und insbesondere die Kommunen sind mit der Unterbringungsverpflichtung und den damit einhergehenden finanziellen Belastungen an ihren Grenzen angekommen. Die verstärkte Aufnahme von Flüchtlingen ist auch aufgrund der in der Vergangenheit stark schwankenden Fallzahlen für Länder und Kommunen mit ihren statischen Einnahmestrukturen nur schwer finanzierbar.

Da es sich bei der Aufnahme von Flüchtlingen grundsätzlich um ein außenpolitisches Phänomen und eine gesamtdeutsche Herausforderung, also auch eine innenpolitische Aufgabe des Bundes handelt, ist im Zuge einer grundsätzlichen Überarbeitung der Finanzierung der Bund mit mindestens 50% an den Kosten für die bisherigen Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (Unterhalt, Unterbringung) und zusätzlich notwendigen Integrationsleistungen (Sprache, Betreuung und Beratung) zu beteiligen. Eine Novellierung des AsylbLG ist daher dringend geboten, damit es den besonderen Bedürfnissen von Migranten in Hinblick auf Integrationsunterstützung Rechnung trägt und diese unterstützenden Angebote in das Regelleistungssystem aufnimmt. Ansonsten ist es im Wesentlichen den Prinzipien des SGB II und SGB XII anzugleichen. Insbesondere das Sachleistungsprinzip soll nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

In Schleswig-Holstein sind die unterstützenden Angebote, solange diese nicht durch eine AsylbLG-Reform verbindlich gemacht worden sind, durch eine verlässliche Kostenbeteiligung von 70% durch das Land und 30% der Kommunen analog zur bisherigen Finanzierungsverantwortung im AsylbLG zu finanzieren.

Einbindung der Menschen vor Ort

Das Zusammenleben in einer offenen Gesellschaft setzt das Bemühen um Gemeinsamkeiten, um Toleranz und Akzeptanz bei allen Beteiligten voraus.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Planung von neuen Unterkünften frühzeitig Anwohner vor Ort eingebunden und angehört werden. Ängste (beispielsweise Vermüllung, extreme Lautstärke, vermehrte Straftaten, Ghettoisierung, etc.) dürfen nicht unausgesprochen bleiben und eine Auseinandersetzung mit diesen muss erfolgen. Handlungs- und Integrationskonzepte sollten gemeinsam mit politischen Mandatsträgern, Vertretern der Verwaltung, Polizei sowie engagierten (zB sozialen und kirchlichen) Institutionen und Bürgern vor Ort erarbeitet werden. Nur so kann eine Akzeptanz rechtzeitig sichergestellt und freiwillige Integrationshilfen für die Neuankömmlinge seitens der Menschen vor Ort garantiert werden.

Darüber hinaus ist das Ehrenamt im Bereich der Integrationshilfen (beispielsweise Sprachkurse, Sport- und Freizeitbeschäftigungen, Hausaufgabenhilfe, Kinderbetreuung, Berufsberatung, Begleitung bei Behördengängen) zu stärken. Anfallende Kosten (z.B. Fahrtkosten, Papier, Stifte, Eintrittsgelder zu Ausflugszielen) sollen nach vorheriger Genehmigung ersetzt werden können. Zudem soll die Möglichkeit der Ehrenamtsausübung verstärkt beworben werden.

Menschenwürdige, bedarfsgerechte und integrative Unterbringung

In Schleswig-Holstein werden die Flüchtlinge und Asylbewerber inzwischen nach wenigen Tagen an die Städte und Kreise verteilt, ohne die notwendigen Vorarbeiten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten vorgenommen zu haben.

Deshalb sind die rechtlichen Möglichkeiten seitens des Landes Schleswig-Holstein zu nutzen und Flüchtlinge bis zu sechs Wochen (spätestens aber nach drei Monaten) in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu betreuen und zu beraten, um einen guten Start in die Gesellschaft zu ermöglichen. In diesem Zeitraum sollen auch angemessene Unterbringungsmöglichkeiten vor Ort gefunden, der Transfer in die Kommune organisiert, wesentliche Schritte der ausländerrechtlichen Behandlung vollzogen und Folgeunterstützung sichergestellt werden. Dabei ist auch in Erstaufnahmeeinrichtungen die sächliche und personelle Ausstattung so vorzunehmen, dass vor allem die humanitären Bedürfnisse der Flüchtlinge beachtet werden. Dazu zählt nicht nur eine menschenwürdige Unterbringung, sondern auch eine erste Orientierung in Deutschland, das Kennenlernen von Rechten und Pflichten sowie eine medizinische bzw. psychologische Betreuung in Hinblick auf die Fluchtereignisse.

Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte sind räumlich zu trennen. Es ist eine Verteilung auf und innerhalb der Gemeinschaftswohnunterkünfte nach Zielgruppen (Familien, Jungerwachsene U25, Senioren, traumatisierte Kriegsflüchtlinge) und Bedarfen der Menschen zu erwirken sowie das Unterkunftsangebot und die Angebote von Freiwilligen entsprechend koordiniert anzupassen.

Die dezentrale Unterbringung in den Kommunen ist ebenfalls in Hinblick auf humanitäre und soziale Belange der Flüchtlinge auszurichten. Dabei soll die dezentrale Unterbringung im Alltag der Bürger erfolgen. Unterbringung in Sammelunterkünften, Containern, Wohnschiffen oder in Gewerbegebieten lehnt die FDP deshalb als Dauerlösungen ab, vielmehr sind kleinteilige und damit sozialverträglichere Unterkünfte zu schaffen. Die Anbindung an den ÖPNV sowie nahe gelegene medizinische, schulische und sonstige Einrichtungen des täglichen Lebens sind sicherzustellen, um eine gesellschaftliche Isolation zu vermeiden und die Integration zu fördern.

Weiter sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um privaten Vermietern die Bereitstellung von Wohnraum zu erleichtern, z.B. durch ein entsprechendes Internetportal, auf das u.a. die Kommunen zugreifen können. Das Internetportal kann auch dazu dienen, dass den Migranten eine schnellere Vermittlung in private und selbstständig finanzierte Wohnungen erleichtert wird.

Um Vorkommnissen wie jüngst den Übergriffen von Sicherheitspersonal auf Untergebrachte in Nordrhein-Westfalen vorzubeugen und ein geregeltes, diskriminierungsfreies und geschütztes Zusammenleben in den Unterkünften sicherzustellen, ist in Schleswig-Holstein ein „Heim-TÜV“ nach dem Vorbild aus Sachsen für Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende zu entwickeln, der es erlaubt, die Unterbringungsbedingungen transparent zu erfassen und sie darüber langfristig zu verbessern. Mit dem „Heim-TÜV“ können nicht nur verbesserungswürdige Zustände gekennzeichnet werden, er identifiziert auch gute und nachahmenswerte Beispiele. Dabei ist die Perspektive des „Heim-TÜV“ die einer lernenden Organisation: Handlungsbedarf zeigen, die vorhandenen Stärken ansprechen und konstruktive Verbesserungen vorschlagen. Die einzelnen Unterkünfte werden mit einem Ampelsystem bewertet, das transparent und nachvollziehbar Handlungsbedarf oder angemessene Zustände kennzeichnet. Darüber hinaus soll der Bund einheitliche Standards für die Unterbringung festlegen.

Integrationsförderung durch Bildung

Integration ist unmöglich ohne gemeinsame Sprache und die Akzeptanz der republikanischen Werte unserer Verfassung. Deshalb müssen Integrationskurse als

zentrales Element weiter gestärkt und die Teilnahme auch auf Geduldete und Asylbewerber ausgedehnt werden.

Informationsschriften sind in den relevanten Sprachen (arabisch, kurdisch, ukrainisch, Farsi, etc.) herauszubringen. Unter anderem sind in diesen die Rechte und Pflichten in Deutschland vereinfacht dazustellen und wichtige Anlaufstellen (Standorte, Ansprechpersonen, Öff-nungszeiten, Dolmetscherdienste) zu benennen, damit Migranten sich in Deutschland schneller zurecht finden.

Sprache ist der Schlüssel zur Bildung, zum Erfolg und zu gesellschaftlicher Integration. Sprachstandtests sind für alle Kinder im Alter von vier Jahren Voraussetzung dafür, dass alle die gleichen Chancen haben. Bei Bedarf sind eine gezielte Sprachförderung vor der Schule sowie darüber hinausgehende unterrichtsbegleitende Sprachprogramme notwendig. Eltern sollen verstärkt aufgeklärt und befähigt werden, ihre Kinder zu unterstützen. Programme zur kombinierten Sprachförderung von Eltern und Kindern zeigen vorbildliche Erfolge. Auch sind Angebote für Kinder oftmals der beste Anknüpfungspunkt zur nachholenden Integrationsförderung für Eltern.

Außerdem ist im Schulunterricht sowie in den Integrationskursen verstärkt zu vermitteln, dass in Deutschland unterschiedliche Glaubensrichtungen toleriert werden, sofern diese in das Wertesystem des Grundgesetzes eingebettet sind.

Nachhaltige Integration

Derzeit besteht in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbürgerung nach acht Jahren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland. Es ist eine Möglichkeit zur beschleunigten Einbürgerung nach vier Jahren einzuführen. Zudem ist eine doppelte Staatsbürgerschaft grundsätzlich zuzulassen und damit eine komplette Abschaffung der Optionspflicht herbeizuführen.

Wer Teil unserer Gesellschaft ist, das gesellschaftliche und kulturelle Leben prägt, gleichermaßen Steuern zahlt und gleichermaßen von demokratischen Entscheidungen betroffen ist, muss auch an der wichtigsten Form der politischen Partizipation – den Wahlen – teilnehmen können. Folglich und nach Vorbild vieler anderer europäischer Länder ist das kommunale Ausländerwahlrecht auf Drittstaatsangehörige auszuweiten und EU-Bürgern ein Landtagswahlrecht einzuräumen. Diese Änderungen tragen vor allem dem zusammenwachsenden Europa sowie dem sich wandelnden Gesellschaftsbild in Deutschland Rechnung, zudem dient es darüber hinaus der Integration vor Ort.

Diskriminierung beenden, Potentiale nutzen!

Es muß sich darüber hinaus aktiv für die bessere Akzeptanz und Integration von Deutschen, die aus Russland, Polen und anderen Staaten Osteuropas nach Deutschland ausgesiedelt sind, eingesetzt werden. Es ist unerträglich, dass sich diese Gruppe mit Ausgrenzung und Diskriminierung konfrontiert sieht und Landes- und Bundesregierung dagegen nichts unternehmen.

Tarifeinheitgesetz

Die FDP Schleswig-Holstein sieht mit Sorge, dass kleine und kleinste Gewerkschaften durch Streiks weite Bereiche der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens lahmlegen können. Wir appellieren an diese Gewerkschaften, ihre Rechtsstellung nicht auszunutzen, sondern in Verantwortung auch vor den eigenen Unternehmen und der Gesamtgesellschaft wahrzunehmen.

Die FDP spricht sich allerdings dagegen aus, mit einem sogenannten Tarifeinheitsgesetz unverhältnismäßig in die Freiheit von Gewerkschaften oder Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern einzugreifen. Dies wäre der Fall, wenn man in Unternehmen ein Streikrecht nur noch der Gewerkschaft zugestehen würde, die die meisten Mitglieder im Unternehmen hat.

Verwaltungsstruktur

Der FDP Landesvorstand wird aufgefordert, das Thema „Verwaltungsstruktur-Reform“ möglichst kurzfristig auf seine Agenda zu legen und das Thema sowie ggf. einen Fahrplan zur Umsetzung des Beschlusses des LPT den Kreis- und Ortsverbänden in öffentlichen Veranstaltungen vorzustellen.

Krankenhausfinanzierung sichern – Anreize schaffen, damit die Bundesländer ihren Investitionsverpflichtungen nachkommen

-Die Bundesländer werden verbindlich verpflichtet, einen Investitionssatz von 8 % des jährlich neu festgelegten individuellen Krankenhausbudgets zu finanzieren.

-Nach dem liberalen Grundsatz der angebotsorientierten Anreiz-Politik übernimmt der Bund eine Teilfinanzierung der Investitionskosten der Krankenhäuser unter der Voraussetzung, dass die Länder ihrerseits ihren Finanzierungsverpflichtungen nachkommen. Dabei soll eine Finanzierungsquote des Bundes von 1/4tel der oben genannten 8 % des krankenhaushausindividuellen Budgets nicht unterschritten werden.

-Der bisher angefallene Investitionsstau soll durch die Bundesländer in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren beseitigt werden. Eine Beteiligung des Bundes nach den dargestellten Finanzierungsquoten ist anzustreben.

-Gleichzeitig sollte bei Erreichen einer bestimmten Qualitätsstufe eine zusätzliche Finanzierung der Investitionskosten der Länder durch die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen erfolgen; denn dadurch erhält der Patient eine verbesserte Versorgungsqualität, wodurch weitere Behandlungskosten reduziert werden können. Hierbei soll eine Finanzierungsquote der Versicherungen von 1/8tel der oben genannten 8 % des krankenhaushausindividuellen Budgets nicht unterschritten werden. Ein Mitspracherecht der Krankenversicherungen bei den Behandlungsabläufen muss unterbleiben.

-Bei der Festlegung und Erfassung von Qualitätsstufen (wie z. B. Infektionsrate, Komplikationsrate, Rückkehrate) müssen auch die Zeiträume nach der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus mit berücksichtigt werden.

-Nicht oder nicht sachgerecht vergüteten Extremkostenfälle und nicht absehbare, neuartige oder seltene Ereignisse wie die EHEC-Krise oder die Behandlung von Kriegsopfern soll mit einer Art „Zusatz-DRG“, übergangsweise nach Tagessätzen, vergütet werden. In der Vergangenheit blieben die Krankenhäuser oft auf diesen Kosten sitzen.

-Neue gesetzlich vorgeschriebene (Qualitäts-) Anforderungen müssen zusätzlich finanziert werden. Das gilt ebenso für den niedergelassenen Bereich.

-Ein bundeseinheitlicher Basisfallwert ist umzusetzen.